



ohne FME

Prüfungsordnung 1.6

24.07.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums wird wie folgt geändert

alt (3) Das Studium ist modular aufgebaut Module setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, in denen Einzelleistungen zu erbringen sind.

neu (3) Das Studium ist modular aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Modulen aus optionalen Bereichen aufgebaut. Module setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, in denen Einzelleistungen zu erbringen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss wird wie folgt geändert

1. alt (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern: Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

neu (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern: Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzenden Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen – im Folgenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen genannt -, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

2. alt (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

neu (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und

Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen anwesend ist.

§ 6 Prüfende und Beisitzende wird wie folgt geändert

1. **alt (1)** Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen fachlich einschlägigen Bachelor-Abschluss besitzen.

neu (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss besitzen.

2. **alt (2)** Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Eine Mehrbelastung ist im Regelfall anzunehmen bei den studienbegleitenden Einzelleistungsprüfungen, die durch einen Prüfenden bewertet werden. In diesem Fall ist eine Mitteilung an die Studierenden nicht erforderlich.

neu (2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen_____.

§ 7 Abrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert

alt (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums bzw. beim Auslandsstudium 4 Wochen nach Rückkehr an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

neu (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums _____ an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 8 Studienanteile im Ausland wird wie folgt geändert

1. **alt (1)** [...] Der Prüfungsausschuss hat auf Antrag des Studierenden über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Ordnung genannten Kriterien zu entscheiden.

neu (1) formaler Zusatz „der in“ fehlt

2. **alt (2)** Für ein Auslandsstudium im Rahmen des Studiengangs ist in Absprache mit Lehrenden im BA-Studiengang „Sozialwissenschaften“ ein geeignetes Studienprogramm zu erstellen, das die Anrechnung der erbrachten Leistungen ermöglicht. Dies ist in einem „Learning Agreement“ zu dokumentieren.

neu (2) Für ein Auslandsstudium im Rahmen des Studiengangs ist in Absprache mit Lehrenden im BA-Studiengang „Sozialwissenschaften“ ein geeignetes Studienprogramm zu erstellen („Learning-Agreement“).

§ 9 Studiennachweise und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert

1. **alt (1)** Studienleistungen werden entweder in der Form von nicht benoteten Studienleistungen (Studiennachweise – SN) oder als benotete Studienleistungen (Leistungsnachweis - LN) erbracht und nachgewiesen.

neu (1) Studienleistungen werden entweder in der Form _____Studiennachweise – SN oder Leistungsnachweise - LN erbracht und nachgewiesen.

2. **alt (2)** Nicht benotete Studiennachweise (SN) werden – neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – über Studienleistungen wie Referate (§ 10 Abs. 1, 4) oder Thesenpapiere, Stundenprotokolle, Exzerpte, Kurzpapiere (§ 10 Abs. 1, 7) und ähnliche Leistungen erzielt.

neu (2) _____Studiennachweise (SN) werden – neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – über Studienleistungen wie Thesenpapiere, Stundenprotokolle, Exzerpte, Kurzpapiere (§10, Abs. 1, 7) und ähnliche Leistungen erzielt.

3. **alt (3)** Benotete Leistungsnachweise (LN) werden – neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – über studienbegleitende Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9) erzielt.

neu (3) _____Leistungsnachweise (LN) werden über studienbegleitende Prüfungsleistungen (§10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9) erzielt.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert

1. **alt (1)** Folgende Arten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich und entsprechend den Vorgaben des Prüfungsplans zu erbringen: (a) Mündliche Modulabschlussprüfung (M) (Abs. 2); (b) Klausur (K) (Abs. 3); (c) Referat (R) (Abs. 4), (d) Hausarbeit (H) (Abs. 5); (e) (f) Thesenpapier, Stundenprotokoll, Exzerpt, Kurzpapier (TSE) (Abs. 6); (g) Wissenschaftliches Projekt/Lehrforschung (WP) (Abs. 7); (h) Praktika (P) (Abs. 8).

neu (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich und entsprechend den Vorgaben des Prüfungsplans zu erbringen: (a) Mündliche Modulabschlussprüfung (MAP) (Abs. 2); (b) Klausur (Abs. 3); (c) Referat (Abs. 4), (d) Hausarbeit (Abs. 5); (e) Forschungspapier (Abs. 6); (f)Thesenpapier, Stundenprotokoll, Exzerpt, Kurzpapier (Abs. 7); (g) Wissenschaftliches Projekt/Lehrforschung (Abs. 8); (h) Praktika (Abs. 9).

2. **alt (8)** [...] Sie bestehen aus Vorbereitungsphase, empirischer Phase und Ausarbeitungsphase, in der zum Abschluss ein Forschungsbericht (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) erstellt wird. [...]

neu (8) [...] Sie bestehen aus Vorbereitungsphase, empirischer Phase und Ausarbeitungsphase sowie der Verschriftlichung (Forschungsbericht, Werkstattarbeit). [...]

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen wird wie folgt geändert

alt Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich erbracht haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 2) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. [...]

neu Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich erbracht haben, können nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 2) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. [...]

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulabschlüsse und Bildung der Modulnoten

alt (4) [...] Bei mündlicher Modulabschlussprüfung werden die erreichten benoteten Leistungsnachweise bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 3 bzw. 5 CP vorliegen, im Sinne einer Vorleistung in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen. [...] Durch mündliche Prüfung werden folgende Module abgeschlossen: 1, 2, 5, 6, 7. Bei kumulativem Modulabschluss wird aus den vorliegenden benoteten Leistungsnachweisen bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 3 bzw. 5 CP vorliegen, ein dem jeweiligen CP-Wert entsprechender gewichteter Durchschnitt gebildet, der – abweichend von der Festlegung in Absatz 2 – die auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene Endnote ergibt. Kumulativ werden folgende Module abgeschlossen: 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12.

Bei kumulativem Modulabschluss wird aus den vorliegenden benoteten Leistungsnachweisen bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 3 bzw. 5 CP vorliegen, ein dem jeweiligen CP-Wert entsprechender gewichteter Durchschnitt gebildet, der – abweichend von der Festlegung in Absatz 2 – die auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene Endnote ergibt.

Kumulativ werden folgende Module abgeschlossen: 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12.

neu (4) [...] Bei mündlicher Modulabschlussprüfung werden die erreichten benoteten Leistungsnachweise bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 4 bzw. 6 CP vorliegen, im Sinne einer Vorleistung in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen. [...] Durch mündliche Prüfung werden folgende Module abgeschlossen: Modul 1 und ein Modul nach Wahl aus den Wahlpflichtmodulen 7 bis 10.

Bei kumulativem Modulabschluss wird aus den vorliegenden benoteten Leistungsnachweisen bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 4 bzw. 6 CP vorliegen, ein dem jeweiligen CP-Wert entsprechender gewichteter Durchschnitt gebildet, der – abweichend von der Festlegung in Absatz 2 – die auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene Endnote ergibt. Kumulativ werden folgende Module abgeschlossen: 2, 3, 4, 5, 6, 11 sowie diejenigen Wahlpflichtmodule 7 bis 10, die nicht über die gewählte MAP abgeschlossen werden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- alt (1)** Folgende Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 1), die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden: (a) Mündliche Prüfung (M), (b) Klausur (K). Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.

neu (1) In einem Modul, das kumulativ abgeschlossen wird, können alle Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern

nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

- 2. alt (2)** Eine zweite Wiederholung einer Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
neu (2) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nur für eine Modulprüfung zulässig. Im Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden, die sowohl mündlich als auch schriftlich abgelegt werden, aber nur noch mit Note 4 bewertet werden kann. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- 3. alt (3)** Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
neu (3) Eine dritte Wiederholung einer Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine dritte Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- 4. alt (4) = neu (5)**
- 5. alt (5)** Beim Bestehen der ersten Wiederholungsprüfung wird die Note der Erstprüfung nicht gewertet. Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.
neu (6) Beim Bestehen der Wiederholungsprüfung wird die Note der Erst- bzw. Erst- und Zweitprüfung nicht gewertet. Eine erfolgreich bestandene dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.
- 6. alt (7) = neu (8)**

II. Bachelor-Abschluss:

§ 16 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

- 1. alt (1)** Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert ist und mindestens alle sieben Pflichtmodule (Module 1-7) mit insgesamt 90 CP, zwei der vier Wahlpflichtmodule (von den Modulen 8-12) mit insgesamt mindestens 30 CP erfolgreich abgeschlossen und im optionalen Bereich mindestens 10 CP erworben hat. Insgesamt müssen mindestens 130 CP erreicht worden sein, um zur Bachelor-Arbeit zugelassen zu werden.
neu (1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert ist und MAP 1 (3 CP) sowie alle sechs Pflichtmodule (Module 1-6) mit insgesamt 82 CP, zwei der vier gewählten Wahlpflichtmodule (Module 7-11) mit insgesamt 24 CP erfolgreich abgeschlossen und im optionalen Bereich mindestens 12 CP erworben hat. Insgesamt müssen mindestens 121 CP erreicht worden sein, um zur Bachelor-Arbeit zugelassen zu werden.

2. **neu (2)** Voraussetzung ist zudem, dass zwei Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erbracht wurde, davon je ein Leistungsnachweis aus den Pflichtmodulen und aus den Wahlpflichtmodulen.
3. **alt (2) = neu (3)**
4. **alt (3) = neu (4)**

§ 17 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

1. **alt (4)** Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fakultät/Institutes festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fakultät/Institutes sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fakultät/Institutes sein.
neu (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Hochschullehrer und jeder Hochschullehrerin dieses Studiengangs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die nicht Mitglied dieses Studiengangs sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin dieses Studiengangs sein.
2. **alt (9)** Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe im Umfang von 1-3 Seiten begutachtet und bewertet werden. Die Gutachten können durch den Prüfling zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Dekanat eingesehen werden. § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.
neu (9) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Die Gutachten können durch den Prüfling eingesehen werden. § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 18 Kolloquium

1. **alt (3)** Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit in von den Instituten festgelegten Prüfungswochen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.
neu (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit in von den Instituten festgelegten Prüfungswochen durchgeführt und setzt sich aus der ansprechenden Präsentation der BA-Arbeit (ca. 20 Min) sowie der Verteidigung (ca. 20 Min) zusammen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 40 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.
2. **neu (5)** Studierende im BA Sozialwissenschaften sind berechtigt, als Zuhörer am Kolloquium teilzunehmen.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

alt (3) [...] Der Täuschungsversuch wird dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Grobe Täuschungen werden durch den Prüfungsausschuss den Institutsleitern im BA-Studiengang mitgeteilt. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf eines schriftlichen Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

neu (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung bei Hausarbeiten und Referaten (z.B. Plagiate, mehrfaches Einreichen derselben Arbeit für verschiedene Modulprüfungen) oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Schwerwiegende Täuschungsversuche können zum Ausschluss vom Studium führen.

Alt: Prüfungsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
PM 1.1: V 2 SWS, 2 CP	PM 2.1: V/S 2 SWS, 3 CP	PM 2.3: S 2 SWS, 5 CP	WP 8.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 8.3: S 2 SWS, 3-5 CP	WP 8+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
PM 1.2: ÜT 2 SWS, 3 CP	PM 2.2: V/S 2 SWS, 3 CP		WP 8.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP		
PM 1.3: SE, 2 SWS, 5 CP			WP 9.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 9.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 9+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
PM 3.1: V 2 SWS, 2 CP	PM 3.3: S 2 SWS, 5 CP			WP 9.3: S 2 SWS, 3-5 CP	
PM 3.2: Ü 2 SW, 3 CP	PM 4.1: V/S 2 SWS, 2 CP	PM 4.3: S 2 SWS, 5 CP	WP 10.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 10.3: S 2 SWS, 3-5 CP	WP 10+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
	PM 4.2: T/Ü 2 SWS, 3 CP		WP 10.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP		
PM 5.1: V/S 2 SWS, 5 CP	PM 5.3: S 2 SWS, 3 CP	PM 6.2: V/S 2 SWS, 5 CP	WP 11.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 11.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 11+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
PM 5.2: V/S 2 SWS, 5 CP	PM 6.1 V/S 2 SWS, 5 CP	PM 6.3: S 2 SWS, 3 CP		WP 11.3: S 2 SWS, 3-5 CP	
PM 7.1: V/S 2 SWS: 5 CP	PM 7.2: V/S 2 SWS: 5 CP	OB V/S: 2 SWS: 5 CP	WP 12: 15 CP	geeignete Lehrformen	
	PM 7.3: S, 2 SWS, 3 CP	OB V/S: 2 SWS: 5 CP		OB V/S: 2 SWS: 5 CP	OB V/S: 2 SWS: 5 CP
MAP PM 1	MAP PM 5, 7	MAP PM 2, 6 (ggf. OB)			(MAP ggf. OB)
16 SWS, 30 CP	18 SWS, 32 CP	12 SWS, 28 CP	Ca. 12 SWS, 18- 30 CP	Ca. 12 SWS, 35 CP	2-11 SWS, 5-14 CP
Grundstudium		GS: 46 SWS, 90 CP	Aufbaustudium		AS: 26+ SWS, 70 CP

Legende zum Prüfungsplan:

Modultypen: PM: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule; OB: Optionaler Bereich (Wahlpflicht), MAP: Modulabschlussprüfung

Veranstaltungstypen: V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; T: Tutorium; LK: Lektürekurs
SWS: Semesterwochenstunden
CP: Credit Points

MAP: Modulabschlussprüfung

LN: Vorleistungen in Modulkomponenten (Leistungsnachweise)

PFLICHTMODULE

PM 1: Pflichtmodul 1 EINFÜHRUNG IN DIE SOZIALWISSENSCHAFTEN (10 CP, 6 SWS)

- 1.1 Allgemeine Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften: Zugänge, Themen, Theorien (VL/SE 2 SWS = 2 CP)
1.2 Sozialwissenschaften zwischen Gesellschaftsdiagnose, Situationsanalyse und Selbstreflexion sowie Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü/Tutorium 2 SWS = SE 3 CP)
1.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagentexte (Ü 2 SWS = 5 CP)
(MAP PM: 1 mündliche Modulabschlussprüfung, zugleich Orientierungsgespräch für das Studium)

PM 2: Pflichtmodul 2 THEORIEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (11 CP, 6 SWS)

- 2.1 (Klassische) Theorien der Politikwissenschaft (VL/SE 2 SWS = 3 CP)
2.2 (Klassische) Theorien der Soziologie (VL/SE 2 SWS = 3 CP)
2.3 Theorie als Praxis – Gesellschaftsdiagnose und Situationsanalyse (SE 2 SWS = 5 CP)
(1 mündliche Modulabschlussprüfung)

PM 3: Pflichtmodul 3 QUANTITATIVE METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (= 10 CP, 6 SWS)

- 3.1, 3.2 Kombination: 1 VL + 1 Übung/Tutorium (zus. 5 CP)
3.3 SE (5 CP) (Das SE soll neben der Anwendung der Methoden auch der „forschungslogischen Reflexion“, d.h. der Verbindung von Theorie, Methoden, Gegenstand, Selbstreflexion dienen)
(Modulabschluss kumulativ)

PM 4: Pflichtmodul 4 QUALITATIVE METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (= 10 CP, 6 SWS)

- 4.1, 4.2 VL, 2 CP + Ü, T Übung/Tutorium (3 CP)
4.3 SE (5 CP) (Das SE soll neben der Anwendung der Methoden auch der „forschungslogischen Reflexion“, d.h. der Verbindung von Theorie, Methoden, Gegenstand, Selbstreflexion dienen)
(Modulabschluss kumulativ)

PM 5: Pflichtmodul 5 INDIVIDUUM, INTERAKTION, NORMEN UND WERTE

- 5.1 Normen, Rechte, Menschenrechte (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
5.2 Interaktion und Biographie (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
5.3 Beratung, Mediation, Supervision als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 3 CP)
(1 mündliche Modulabschlussprüfung)

PM 6 Pflichtmodul 6: INSTITUTION, ORGANISATION, PARTIZIPATION

- 6.1 Ideen, Interessen und Institutionen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
6.2 Interessenrepräsentation und -organisation, Parteien, Parlamente, Verwaltungen (SE 2 SWS = 5 CP)
6.3 Organisationsentwicklung und -beratung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 3 CP)
(1 mündliche Modulabschlussprüfung)

PM 7 Pflichtmodul 7: WIRTSCHAFT, SOZIALE UNGLEICHHEIT UND GESELLSCHAFT

- 7.1 Wohlfahrtsstaaten und Sozialstrukturen im Vergleich (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
7.2 Arbeit, Wirtschaft und politische Regulation (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
7.3 Personal- und Organisationsentwicklung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 3 CP)
(1 mündliche Modulabschlussprüfung)

WAHLPFLICHTMODULE

Aus den 5 Wahlpflichtmodulen 8-12 wählen die Studierenden 4 aus. Die zu erwerbenden je mindestens 15 Credits pro Modul können in den Modulen 8-11 in der Kombination 5-5-5 (6 SWS) oder 5-5-3-3 (8 SWS) erfolgen. Im Modul 12 (Die Praxis sozialwissenschaftlicher Forschung) werden die zu erwerbenden 15 CP in an die Methoden angepassten Veranstaltungsformen (Forschungen, Blockseminare, etc.) vergeben. Die SWS variieren mit diesen Veranstaltungsformen. Alle Wahlpflichtmodule werden kumulativ abgeschlossen.

WP 8 Wahlpflichtmodul 8: KOLLEKTIVE IDENTITÄTEN, INTER- UND TRANSNATIONALE BEZIEHUNGEN

- 8.1 Kollektive Identitäten, Kulturen, Hybriditäten und Grenzziehungen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)

- 8.2 Nationalstaaten, internationale Beziehungen und Konflikte, trans- und supranationale Organisationen unter Globalisierungsbedingungen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 8.3 Konfliktbearbeitung, Moderation, Schlichtung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 9 Wahlpflichtmodul 9: MACHT, HERRSCHAFT, KOOPERATION UND KONFLIKT

- 9.1 Macht, Herrschaft, Kooperation, Konflikt: Begründungen, Akteure, Formen und Mechanismen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 9.2 Regime, Staat, Regierung: Regionale, nationale und transnationale Organisationsformen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 9.3 Planen, Verhandeln, Entscheiden als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 10 Wahlpflichtmodul 10: POLITISCHER UND SOZIALER WANDEL, SOZIALE BEWEGUNGEN

- 10.1 Akteure der Entwicklung, soziale Bewegungen, Konflikte, Krisen, Revolutionen und Wandel (VL o. SE 2 SWS = 5 CP)
- 10.2 Prozesse und Projekte der Entwicklung, Regression, Innovation und Transformation in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 10.3 Mediation, Innovationsmanagement, Entwicklungs- und Transformationsberatung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 5 CP)

WP11 Wahlpflichtmodul 11: ERKENNTNIS, PRÄSENTATION, ÖFFENTLICHKEIT UND PROFESSION

- 11.1 Wissens- und Präsentationsformen, Öffentlichkeit und (Massen-)Medien, politische Sprache und symbolische Politik (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 11.2 Soziale und politische Welten der professionellen Erkenntnis- und Wissensproduktion (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 11.3 Argumentation und Präsentation: Expertise, Rhetorik und Stilistik in Gesellschaft, Politik und Medien (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 12 Wahlpflichtmodul 12: PRAXIS DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG

In den quantitativen Methoden und/ oder den qualitativen Methoden (insgesamt 15 CP)

- Vertiefung und praktische Einübung einzelner Forschungsmethoden und –aspekte (VL/SE = je 5 CP) und/ oder
- ganzheitliche Simulation eines Forschungsprozesses - Projektseminar bzw. werkstattähnliche Seminare (SE = 10 CP; zweisemestrig = 15 CP)

Die geeigneten Veranstaltungstypen werden den Verfahren zur Datengewinnung und –bearbeitung angepasst. Die Verfahren verlangen intensive Eigenarbeit der Studierenden.

OB OPTIONALER BEREICH (Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen, 10 CP im Basis-, 10 CP im Aufbaustudium = zus. 20 CP)

Zur Vertiefung der Schwerpunktbildung und Spezialisierung sind aus anderen verwandten Fächern/Studiengängen Module mit einer Gesamtpunktzahl von 20 CP zu belegen und abzuschließen. Dabei sind 10 CP im Basisstudium (1.-3. Semester), 10 CP im Aufbaustudium (4.-6. Semester) zu erbringen. Die CP sind im Regelfall in *einem* Modul zu erbringen (ggf. als Teilabschluss, aber nicht als Kombination von LV von zwei oder mehr Modulen). Es dürfen daher insgesamt nicht mehr als 2 Module absolviert werden. Die Kriterien des CP-Erwerbs sind jene der verantwortlichen Fächer. Besonders empfohlen werden Module im Bereich (alphabetische Ordnung):

- Bildungswissenschaft (Einführungsmodule)
- Entwicklungs-, Sozial- oder Pädagogische Psychologie (jeweils Einführungsmodule)
- Europastudien (Grundlagenmodule)
- Geschichte (Neueste und Zeitgeschichte)
- Kulturwissenschaften (Einführungsmodule)
- Recht (Einführungsmodule)
- Sozialphilosophie oder Politische Philosophie (Module im optionalen Bereich)
- Wirtschaftswissenschaften (Modul Wirtschaftswissenschaft für Nicht-Ökonomen)

Neu:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
PM 1.1: V/S 2 SWS, 4 CP	PM 2.1: V/S 2 SWS, 4 CP	PM 2.3: S 2 SWS, 6 CP	WP 7.1: V/S 2 SWS: 6 CP	WP 7.2: V/S 2 SWS: 6 CP	
PM 1.2: Ü 2 SWS, 4 CP	PM 2.2: V/S 2 SWS, 4 CP		WP 8.1: V/S 2 SWS, 6 CP	WP 8.2: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 1.3: S 2 SWS, 4 CP			WP 9.1: V/S 2 SWS, 6 CP	WP 9.2: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 3.1: V/Ü, S 4 SWS, 10 CP	PM 3.2: V/Ü, S 4 SWS, 10 CP		WP 10.1: V/S 2 SWS, 6 CP	WP 10.2: S 2 SWS, 6 CP	
	PM 4.1: V/S 2 SWS, 6 CP	PM 4.2: 2 SWS, 6 CP	WP 11: V/S, 2 SWS, 6 CP	WP 11: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 5.1: V/S 2 SWS, 6 CP	PM 5.2: V/S 2 SWS, 6 CP				
	PM 6.1 V 2 SWS, 6 CP	PM 6.2: S 2 SWS, 6 CP			
		OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP
MAP PM 1: 3 CP				MAP 2: WP 7-10 3 CP	
12 SWS, 28 CP	14 SWS, 36 CP	8 SWS, 24 CP	10 SWS, 30 CP	10 SWS, 30 CP	2 SWS, 6 CP
Grundstudium		GS: 34 SWS, 91 CP	Aufbaustudium		AS: 69 CP

91 CP GS+69 CP AS + 8 Praktikum + 12 BA-Arbeit = 180

CP

Legende zum Prüfungsplan:

Modultypen: PM: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule, d.h. Wahl von 4 aus 5; OB: Optionaler Bereich (Wahlpflicht), MAP: Modulabschlussprüfung

SWS: Semesterwochenstunden, CP: Credit Points, GS: Grundstudium, AS: Aufbaustudium

Veranstaltungstypen: V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung

MAP1: Modulabschlussprüfung Pflichtmodul 1, MAP 2: Modulabschlussprüfung eines Moduls von 7-10.
(Forts.: Modulstruktur)

PFLICHTMODULE

PM 1: Pflichtmodul 1 EINFÜHRUNG IN DIE SOZIALWISSENSCHAFTEN (12 CP, 6 SWS)

1.1 Allgemeine Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften: Zugänge, Themen, Theorien (V/S 2 SWS = 4 CP)

1.2 Sozialwissenschaften zwischen Gesellschaftsdiagnose, Situationsanalyse und Selbstreflexion sowie Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü 2 SWS = 4 CP)

1.3 Sozialwissenschaftliche Grundagentexte (S 2 SWS = 4 CP)

(MAP PM: 1 mündliche Modulabschlussprüfung = 3 CP, zugleich Orientierungsgespräch für das Studium)

PM 2: Pflichtmodul 2 THEORIEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (14 CP, 6 SWS)

2.4 (Klassische) Theorien der Politikwissenschaft (V/S 2 SWS = 4 CP)

2.5 (Klassische) Theorien der Soziologie (V/S 2 SWS = 4 CP)

2.6 Theorie als Praxis – Gesellschaftsdiagnose und Situationsanalyse (S 2 SWS = 6 CP)
(Modulabschlussprüfung kumulativ)

PM 3: Pflichtmodul 3 METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (= 20 CP, 8 SWS)

3.1 1 V/S + 1 Übung/Tutorium (zus. 4 SWS = 10 CP)

3.1 1 V/S + 1 Übung/Tutorium (zus. 4 SWS = 10 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 4: Pflichtmodul 4 INDIVIDUUM, INTERAKTION, NORMEN UND WERTE

4.1 Normen, Rechte, Menschenrechte (V/S 2 SWS = 6 CP)

4.2 Interaktion, Biographie und Beratung (V/S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 5: Pflichtmodul 5 INSTITUTION, ORGANISATION, PARTIZIPATION

5.1 Ideen, Interessen und Institutionen (V/S 2 SWS = 6 CP)

5.2 Theorie und Praxis von Institutionen und Organisationen (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 6 Pflichtmodul 6 WIRTSCHAFT, SOZIALE UNGLEICHHEIT UND GESELLSCHAFT

6.1 Wohlfahrtsstaaten und Sozialstrukturen im Vergleich (V/S 2 SWS = 6 CP)

6.2 Arbeit, Wirtschaft und politische Regulation (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

WAHLPFLICHTMODULE

Aus den 5 Wahlpflichtmodulen 7-11 wählen die Studierenden 4 aus und legen in einem der Wahlpflichtmodule 7-10 nach Wahl eine Modulabschlussprüfung ab.

WP 7 Wahlpflichtmodul 7: KOLLEKTIVE IDENTITÄTEN, INTER- UND TRANSNATIONALE BEZIEHUNGEN

7.1 Kollektive Identitäten, nationale und internationale Beziehungen und Konflikte (V/S 2 SWS = 6 CP)

7.2 Konfliktbearbeitung, Moderation, Schlichtung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (S 2 SWS = 6 CP)

WP 8 Wahlpflichtmodul 8: MACHT, HERRSCHAFT, KOOPERATION UND KONFLIKT

8.1 *Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt als grundlegende Dimensionen des Gesellschaftlichen* (V/S 2 SWS = 6 CP)

8.2 *Sozialpolitische Ausprägungen von Macht, Herrschaft und Konflikt und Kooperation: Staat, internationale Institutionen und transnationale Akteursnetzwerke* (V/S 2 SWS = 6 CP)

WP 9 Wahlpflichtmodul 9: WANDEL, TRANSFORMATION, SOZIALE BEWEGUNGEN

9.1 Wandel und Transformation in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft: Prozesse, Akteure und Projekte (V/S 2 SWS = 6 CP)

9.2 Mediation, Innovationsmanagement, Entwicklungs- und Transformationsberatung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (S 2 SWS = 6 CP)

WP 10 Wahlpflichtmodul 10: WISSENSCHAFTLICH-PROFESSIONELLE ERKENNTNIS UND ÖFFENTLICHE PRÄSENTATION

10.1 Erkenntnis- und Wissensproduktion, Argumentation und Präsentation, sozialwissenschaftlich-argumentative Expertise (V/S 2 SWS = 6 CP)

10.2 Wissens- und Präsentationsformen, Öffentlichkeit und (Massen-)Medien, politische Sprache und symbolische Politik, Rhetorik und Stilistik in Politik und Medien (V/S 2 SWS = 6 CP)

WP 11 Wahlpflichtmodul 11: PRAXIS DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG

In den quantitativen Methoden oder den qualitativen Methoden (insg. 12 CP)

- Vertiefung und praktische Einübung einzelner Forschungsmethoden und –aspekte und/oder

- ganzheitliche Simulation eines Forschungsprozesses - Projektseminar bzw. werkstattähnliche Seminare

Die geeigneten Veranstaltungstypen werden den Verfahren zur Datengewinnung und –bearbeitung angepasst. Die Verfahren verlangen intensive Eigenarbeit der Studierenden.

OB OPTIONALER BEREICH (Veranstaltungen aus anderen Studiengängen 24 CP)

Aus anderen verwandten Fächern/Studiengängen sind Veranstaltungen mit einer Gesamtpunktzahl von 24 CP zu belegen. Die Belegung dieser Veranstaltungen wird ab dem 3. Semester empfohlen.

Die Kriterien des CP-Erwerbs sind jene der verantwortlichen Fächer. Hierbei ist darauf zu achten, welche Veranstaltungen für den optionalen Bereich geöffnet sind. Besonders empfohlen werden Veranstaltungen aus den Bereichen (alphabetische Ordnung):

- Bildungswissenschaft
- Entwicklungs-, Sozial- oder Pädagogische Psychologie
- Europastudien
- Geschichte
- Kulturwissenschaften
- Recht
- Sozialphilosophie oder Politische Philosophie
- Wirtschaftswissenschaften (Modul Wirtschaftswissenschaft für Nicht-Ökonomen)

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

§ 28 Übergangsbestimmung

alt Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 das Studium beginnen.

neu Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen. Studierende, für die die Prüfungsordnung vom 01.02.2006 gilt, können den Wechsel zur Prüfungsordnung vom 1.10.2007 beantragen sowie die bisher erbrachten Leistungen anerkennen lassen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.06.2007 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.07.2007.

Magdeburg, 19.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

